

## 2. Änderungssatzung

der „Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19.09.2003“

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), am 30. März 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19.09.2003 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.07.2005 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

„die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 dieser Satzung zu erlassenden Satzungen,“

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19.09.2003 bleiben unberührt.

### Artikel III

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 05.04.2006



(Roth)  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.